

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von S. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg

N^o 153.

Halle, Montag den 5. Juli
Hierzu eine Beilage.

1847.

Deutschland.

Berlin. Am Abend des 23. Juni hielt die Stände-
Kurie eine zweite Sitzung. Die Entwürfe zu mehreren Be-
schlüssen und Bitten wurden vorgetragen. Oben an stehen
folgende Konklusa über die Verfassung. Wir theilen sie als
wichtige Aktenstücke des ersten preussischen Landtags voll-
ständig mit.

Allerunterthänigste Bitte

der
Kurie der drei Stände,
betreffend

die Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar
1847.

Mit tiefgefühltem Danke hat die Kurie der drei Stände
die Allerhöchste Botschaft vom 22. April dieses Jahres empfan-
gen und darin einen neuen Beweis landesväterlicher Huld und
des hochherzigen Sinnes ihres erhabenen Königs und Herrn ge-
funden. Seine königliche Majestät haben aus Allerhöchsteige-
ner Anregung die Stände wiederum um Sich zu versammeln
und die Zusammenberufung des Vereinigten Landtages inner-
halb vier Jahren Allernädigst auszusprechen, außerdem aber
die Verfassung als bildungsfähig zu bezeichnen und huldreichst
zu gestatten geruht, daß der Vereinigte Landtag seine Wünsche
und Bedenken hinsichts der Verordnung vom 3. Februar 1847
im verfassungsmäßigen Wege aussprechen dürfe.

Die Kurie der drei Stände glaubt ihre Wünsche mit der
Wahrheit und Offenheit aussprechen zu müssen und zu dürfen,
welche Se. königliche Majestät von Allerhöchsthren getreuen
Ständen zu fordern gewohnt sind, und nimmt daher keinen An-
stand, solches in Nachstehendem zu thun.

1. Zunächst hat in Folge dessen die Kurie der drei Stände
beschlossen, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und
aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendig-
keit, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Ein-
berufung des Vereinigten Landtags alle zwei Jahre aus-
zusprechen.

Ein Theil der Mitglieder derselben stützt diese Bitte auf
die frühere Gesetzgebung und namentlich auf die Gesetze vom

22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823, ein
Theil auf Gründe der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit,
ein Theil auf beide Motive zugleich.

Derjenige Theil der Kurie, welcher sich auf die frühere
Gesetzgebung bezieht, findet seine Bitte dadurch begründet, daß
sämmliche früheren, oben allegirten Gesetze von zu schaffenden
Central-Versammlungen unter verschiedenen Beziehungen spre-
chen, denen bestimmte Attribute beigelegt sind, die nur von ih-
nen ausschließlich ausgeübt werden können, und überhaupt nur
von solchen ständischen Versammlungen, die in gewissen Zeitab-
schnitten regelmäßig wiederkehren. In Bezug auf eine bestimmte
Funktion ist nach dieser Ansicht für die Versammlung eine all-
jährliche Wiederkehr vorausgesetzt, nämlich in Beziehung auf
die Begutachtung der Rechnung über die Staatsschulden. Wenn
nun durch das Gesetz vom 3. Februar 1847 diejenige central-
ständische Versammlung, welche als die reichständische verhei-
ßen war, geschaffen ist, und diese daher die ihr früher zuge-
sicherten Funktionen allein auszuüben berechtigt ist, so würde
dieselbe ihre Pflichten und Rechte nicht erfüllen können, wenn
sie nicht in bestimmten Zeitabschnitten zusammentritt. Diese
periodische Wiederkehr ist nun dem Vereinigten Landtage nach
der Verordnung vom 3. Februar 1847 nicht bestimmt verhei-
ßen, sondern nur bestimmt, daß er in besonderen Fällen beru-
fen werden solle.

In anderen Fällen soll diese Versammlung durch die Ver-
einigten Ausschüsse und durch die Staatsschulden-Deputation
ersetzt werden.

Nach dem Geiste und dem Sinne der früheren Gesetzge-
bung, die nur stets von einer und zwar aus den Provinzial-
ständen hervorgegangenen Central-Versammlung redet, kann
aber nach jener Ansicht der Vereinigte Landtag oder die reich-
ständische Versammlung nicht durch andere nicht direkt aus den
Provinzialständen hervorgegangene Körperschaften ersetzt werden
und daher die Verordnungen vom 3. Februar 1817, da sie drei
Central-Versammlungen neben einander, mit zum Theil gleichen
Rechten, schaffen, nicht mit den früheren Gesetzen, nämlich den
vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823
als in Einklang stehend, angesehen werden.

Das Zurückgehen auf diese Gesetze, welche die Fundamente der ständischen Gesetzgebung bilden, hält dieser Theil der Kurie aus dem Grunde besonders gerechtfertigt, als das Patent vom 3. Februar 1847 der Gesetze vom 17. Januar 1820 und vom 5. Juni 1823 ausdrücklich gedenkt und sich als Fortbau derselben ankündigt.

Ein anderer Theil der Kurie der drei Stände will sich indessen nur auf die Gründe der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit für die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtags beziehen, welche übrigens fast einstimmig gebilligt sind.

Er hält dafür, daß, da nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 §. 1, 5 und 6 der Vereinigte Landtag nur in besonders wichtigen Fällen versammelt, im Uebrigen aber durch andere Körperschaften vertreten werden solle, bei dem geordneten Verwaltungs- und Finanz-Zustande des Staats die Fälle der Einberufung selten erfolgen und dadurch das dem Vereinigten Landtag als solchen beigelegte Petitions- und Weirathsrecht nicht hinreichend gerade von dieser vollständigsten Landes-Repräsentation ausgeübt und die Wünsche des Volks nicht oft genug zu dem Thron gelangen können und das kaum erwachte rege ständische Leben nicht frisch genug erblühen wird.

Er ist ferner der Ansicht, daß nur dann große Stände-Versammlungen gedeihlich auf die Staats-Verwaltung einwirken, wenn sie in regelmäßigen Zeit-Abschnitten wiederkehren, während sie, wenn sie dieses Erforderniß nicht besitzen, nur erschütternd in das große Triebrad der Staatsmaschine eingreifen; daß, wenn die eigentlichen Verfassungsfragen nach §. 12 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags diesem ausschließlich übertragen sind, zu befürchten steht, daß er bei seltener Wiederkehr genöthigt sein wird, sich fast ausschließlich mit den bis dahin zurückgehaltenen Verfassungsfragen zu beschäftigen, und eine ruhige Entwicklung der Verfassung unter seiner Mitwirkung daher nicht möglich sein wird.

Ferner scheint es gerathen, die reichsständische Versammlung auch die Funktionen selbstständig ausüben zu lassen, die ihr durch die früheren Gesetze übertragen sind, und sie nicht durch andere Körperschaften zu ersetzen, deren Berechtigung dazu vielseitig nicht als zweifelstfrei erkannt wird. Ein fernerer Grund möchte noch der sein, daß dem Gesetzgeber bei der Emanation jener früheren Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 jedenfalls, wenn auch nicht die alljährliche, doch die Wiederkehr der Central-Versammlungen in bestimmten Perioden vorgeschwebt haben möchte.

Auch die Geschichte aller älteren Stände-Verfassungen empfiehlt die Einrichtung, daß die Stände-Versammlungen stets in bestimmten Perioden wiederkehren müssen, wenn sie lebensfähig bleiben, lebenskräftig und gedeihlich wirken sollen.

Die Stände-Versammlungen nur in Zeiten der Noth und hauptsächlich bei Kontrahirung von Schulden und Bewilligung von Steuern zusammenzubrufen, erscheint auch in der Gegenwart bedenklich, denn die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß dann die Beratungen nicht mit der erforderlichen Ruhe und Umsicht und Unbefangenheit gepflogen werden, und daß man dann andere Zwecke einmischt, wofür nur diese Gelegenheit bleibt.

Ferner erscheint die Periodizität der Landtags-Versammlungen um deshalb von höchster Wichtigkeit, weil sie die Gelegenheit giebt, den Werth des Bestehenden zu bemessen, die Ausführung nützlicher Maßregeln nicht zurückzuhalten und die Gesetzgebung vor Sprüngen zu bewahren.

Die Ausschüsse können schon deshalb dem Vereinigten Landtage nicht förderlich sein, weil, wenn dieser nicht in bestimm-

ten Fristen einberufen wird, ihm die Gelegenheit zu seiner eigenen nothwendigen Ausbildung fehlt.

Endlich aber wird die Zusicherung der Periodizität die Stetigkeit der Verfassung begründen helfen.

II. Mit dieser Bitte innig und auf das Engste verbunden ist die hinsichtlich der Aufhebung der durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 geschaffenen ständischen Ausschüsse.

Die Kurie der drei Stände hat daher beschlossen, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der Ausschüsse Allergnädigst auszusprechen.

Auch hier geht ein Theil der Kurie lediglich auf die frühere Gesetzgebung und zwar auf die Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 zurück, eben weil die letzteren in dem Patent vom 3. Februar 1847 als Basis angesehen werden und ihre Rechtsbeständigkeit dadurch anerkannt wird.

Es stützt sich dieser Theil der Kurie auf das schon oben angeführte Argument, daß die früheren Gesetze ihrem Geiste nach nur eine centralständische Versammlung kennen, der die bestimmten Funktionen, des Weiraths über die allgemeinen Gesetze und Steuern, das Petitionsrecht und die Kontrolle der Staatsschulden beigelegt werden.

Durch die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 sind aber diese Funktionen nicht einer, sondern mehreren centralständischen Versammlungen beigelegt und mit fast gleichen Rechten. Die ständischen Ausschüsse haben das Recht des Weiraths über allgemeine Gesetze der Personen- und Eigenthumsrechte fast ausschließlich, das Petitionsrecht in fast gleichem Maße erhalten, gleichwohl können sie aber nicht als rechtsständische Versammlungen angesehen werden. Diese Eigenschaft kann nur dem Vereinigten Landtage gebühren, und mit der Ueberweisung dieser Rechte an die ständischen Ausschüsse wird derselbe in seinen Rechten nach dem Geiste der früheren Gesetzgebung geschmälert sein.

Wenn anerkannt werden muß, daß der Gesetzgeber in den früheren Gesetzen sich das Wie? und Wann? des Schaffens der ständischen Central-Versammlungen ausdrücklich vorbehalten, so werden doch die Verheißungen in den früheren Gesetzen so interpretirt werden müssen, daß darin bestimmte Schranken für die Konstituierung derselben insofern gesetzt sind, daß eben nur eine reichsständische Versammlung geschaffen werden, und daß sie unmittelbar aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollte. Das Erstere ist, wie schon wiederholt angeführt, nicht geschehen, da mehrere centralständische Versammlungen bestehen, auch das Letztere nicht, indem die ständischen Ausschüsse wenigstens nicht direkt aus den Provinzial-Landtagen hervorgehen werden.

Auch der Theil der Kurie, welcher diese Gründe gar nicht oder nicht in vollem Maße theilt, ist indessen ebenfalls von dem Wunsche beseelt, die jetzt geschaffenen Ausschüsse geändert zu wissen, und zwar aus folgenden Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit.

Er ist der Ansicht, daß das Bestehen zweier solcher ständischen Versammlungen neben einander mit zum Theil gleichen Rechten weder für die Krone noch für die Stände ersprießlich sein kann, daß Mißverständnisse und Widersprüche fast unvermeidlich sein werden, daß wohl zu denken, ja daß es wahrscheinlich ist, wie häufig die ständischen Ausschüsse ganz andere Vota als der Vereinigte Landtag geben werden.

Die Geschichte früherer Stände-Versammlungen führt zu den Resultaten, daß, wo dergleichen Ausschüsse existirt haben, entweder die Ausschüsse die Macht der Haupt-Versammlungen

ganz absorbiert haben und die letzteren bedeutungslos geworden sind, oder aber die ersteren wenig genutzt haben.

Der Vereinigte Landtag wird nicht mit vollem Vertrauen, sondern mit einer Art wohl entschuldbarer Eifersucht auf die Thätigkeit der Ausschüsse blicken, indem die diesen übergebenen Rechte für eine um so viel weniger zahlreiche Versammlung zu gewichtig sind; andererseits kann aber die Stellung der Ausschüsse nur eine sehr befangene und schwierige sein, da die Ausschüsse sich unvermeidlich den Vereinigten Landtag als Oberinstanz denken müssen.

Dadurch würde eine schiefe Stellung zwischen beiden Körperschaften unausbleiblich und das Wirken der Ausschüsse jedenfalls nicht ersprießlich sein; jedenfalls werden sie aber das Vertrauen des Landes nicht in dem Maße genießen, als es die Absicht Sr. Majestät des Königs ist.

Wenn die Kurie der drei Stände sich nun der Hoffnung hingiebt, daß Se. Majestät dem Vereinigten Landtage die Periodizität zu verleihen geruhen wird, so werden dann die Ausschüsse in keiner Weise mehr erforderlich sein.

III. Die Kurie der drei Stände glaubt den §. 12 der Verordnung vom 3. Februar 1847 hinsichtlich des von den Ständen zu erfordern den Beiraths nur so interpretieren zu können, daß die Berathung allgemeiner Gesetze durch andere Körperschaften, und namentlich durch die Provinzial-Landtage, vorbehalten bleiben soll.

Dieser Vorbehalt ist aber nach der Ansicht des einen Theils der Kurie nicht in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 22. Mai 1815 §. 4 und Art. III. Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823, nach welchen alle Gesetze über Personen- und Eigenthums-Rechte und Besteuerung nur von der reichsständischen Versammlung und nur so lange, als diese nicht existirte, von den Provinzial-Landtagen zu beutachten sind. Die Allgemeine Stände-Versammlung ist nun geschaffen, und seitdem ist dieses Recht des Beiraths ungetheilt auf sie übergegangen. Wenn es nun Sr. Majestät natürlich freistehen wird, den Beirath der Provinzial-Landtage zu erfordern, so glaubt die Kurie der drei Stände dennoch nicht, daß dadurch der Beirath des Vereinigten Landtages rechtsgültig ersetzt werden kann.

Andernteils hält die Kurie der drei Stände es aber auch für wünschenswerth, die Provinzial-Landtage bei ihrer sonst so großen Wichtigkeit doch auf ihr natürliches Feld zu beschränken, welches ihnen ursprünglich zugedacht ist, und sieht keine größere Schwierigkeit darin, alle Provinzial-Landtage in dem Vereinigten Landtage vereint, als jeden besonders zu hören, jedoch auch den Umstand für sehr wichtig an, daß dem Vereinigten Landtage Königliche Kommissarien beizohnen, welche die Berathung wesentlich erleichtern, und daß ein Votum des ganzen Vereinigten Landtages für die Landes-Regierung viel gewichtiger und richtiger sein muß, als die möglicherweise sehr abweichenden Vota von acht verschiedenen Landtagen.

Aus diesen Motiven hat sich die Kurie dahin vereinigt:

Mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit eine allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß Allerhöchstdieselben anzuerkennen geruhen möchten, es könne der Beirath des Vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen sein.

IV. Die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar 1847 in Betreff der Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen giebt der Kurie der drei Stände ebenfalls Anlaß zu allerunterthänigsten Bitten.

Diese Deputation ist nach der Allerhöchsten Verordnung bestimmt, den Vereinigten Landtag bei der reichsständischen Ver-

sammlung durch die ältere Gesetzgebung überwiesenen Verpflichtung der Kontrolle der Staatsschulden zu vertreten, auch ihre Zuziehung und Mitwirkung bei Aufnahme von Staatsdarlehen zu Kriegzeiten angeordnet, so daß es den Anschein gewinnt, als ob diese Deputation den Vereinigten Landtag auch in dieser Funktion ersetzen solle.

Betrachtet man die früheren Gesetze und insbesondere den §. 3 der Verordnung vom 22. Mai 1815 und Art. II. IX. XIII. XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820, so ist nur von einer aus den Provinzialständen zu schaffenden Central- oder reichsständischen Versammlung die Rede, der allein jene schon oft erwähnten Attribute und Pflichten überwiesen werden.

Namentlich soll nach Artikel II. der Verordnung vom 17. Januar 1820 die Aufnahme von Staatsdarlehen und die Kontrahirung von Schulden jeder Art nur mit Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände geschehen; es kann also jetzt, wo die reichsständische Versammlung durch den Vereinigten Landtag geschaffen ist, nur allein dieser bei diesen Garantien zuzuziehen sein. Dagegen überträgt die Verordnung vom 3. Februar c., die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen betreffend, §§. 1 und 4 die Garantie für die Schulden und Anleihen, die in Kriegzeiten vom Staate aufgenommen werden müssen, dieser Deputation und entspricht insofern nicht dem Gesetze vom 17. Januar 1820, dessen Rechtsbeständigkeit in dem Patent vom 3. Februar 1847 anerkannt ist.

Nach jenem Gesetz soll das Staatsschuldenwesen der reichsständischen Versammlung untergeordnet sein, und doch überträgt dieses letztere zum großen Theil sehr wesentliche Funktionen einer ständischen Deputation von nur acht Mitgliedern, die nicht als direkt aus den Provinzial-Landtagen hervorgegangen angesehen wird, und würde sonach die direkte Unterordnung des Staatsschuldenwesens unter die reichsständische Versammlung aufheben.

Selbst in Zeiten der dringendsten Noth und Gefahr wird es noch immer möglich sein, daß Se. Majestät der König Ihre getreuen Stände um sich versammle, und diese werden stets mit gewohnter Hingebung jedes Opfer zu bringen bemüht sein, welches Se. Majestät für das Wohl des Vaterlandes in Allerhöchsthöherer Weisheit zu fordern für nothwendig erachten, während eine geringere Zahl von Männern, wie es die Verordnung vom 3. Februar 1847 bestimmt, außer Stande sein würde, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen.

Durch den königlichen Landtags-Kommissarius ist der Kurie der drei Stände zwar eine andere Deutung über die Wirksamkeit der Deputation geworden, indessen können die Stände nur in Sr. Majestät Aussprüche allein die nöthige Beruhigung finden. Mit der Gewährung der früher beschlossenen unterthänigsten Bitten wird es auch in nächstem Zusammenhange stehen, ob diese Deputation in ihrer durch das Gesetz bezeichneten Wirksamkeit nicht entbehrt werden könne.

Ferner giebt die Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages, und zwar im §. 4, zu allerunterthänigsten Bitten Anlaß.

Derselbe lautet wörtlich:

„Dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß nur Darlehen, für welche das gesammte Vermögen oder Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820) fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.“

Der Zwischensatz „für welche“ bezeichnet die Qualität der neuen Darlehen, und dies scheinen, dem Wortlaute nach, nur solche sein zu sollen, für welche das gesammte Vermögen des



Staates zur Sicherheit bestellt wird, und daraus würde folgen, daß andere Darlehne, für welche nicht das gesammte Staatsvermögen als Sicherheit bestellt wird, ohne Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände aufgenommen werden können.

Die Kurie der drei Stände glaubt hierin einen Mangel an Uebereinstimmung mit dem im Gesetz allegirten Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820, welches in Betreff der Staatsschulden für unwiderruflich erklärt ist, zu finden, indem einzelne Darlehne ohne Zuziehung der Reichsstände aufgenommen werden könnten.

Es will der Kurie der drei Stände auch als dringend nothwendig zur festen Begründung des Vertrauens zu der von Sr. Majestät dem Könige im hochherzigsten Sinne gewährten Verfassung erscheinen, überhaupt Aufnahme von Staatsdarlehen jeder Art an die Zuziehung und Zustimmung des Vereinigten Landtages zu binden.

Die Kurie hat sich daher zu den folgenden Beschlüssen vereinigt:

- a) Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtags Landeschulden rechtskräftig kontrahirt werden können. Falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Gesetzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, den Vereinigten Landtag eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen zu lassen, und ferner
- b) Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst anerkennen zu wollen, daß nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Staatsschulden betreffend) überhaupt kein Staatsschulden-Dokument irgend einer Art, daß weder verzinsliche noch unverzinsliche und deshalb auch keine Erklärungen von Schuldgarantien ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages ausgestellt werden dürfen.

Im Fall aber die unbedingte Anwendung dieses Gesetzes bedenklich erachtet werden würde, dem Vereinigten Landtage dieserhalb eine Allerhöchste Proposition Allergnädigst vorlegen zu lassen.

- V. Nach §. 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847, die Bildung des Vereinigten Landtags betreffend, ist verordnet, daß ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags weder die Einführung neuer, noch die Erhöhung bestehender Steuern weder im Allgemeinen, noch in einer einzelnen Provinz geschehen solle.

Wenn nun nach den Gesetzen vom 22. Mai 1815 und 5. Juni 1823 zwar nicht die Zustimmung, doch aber der Beirath zu allen Gesetzen, die sich auf Steuern, sei es Schaffung neuer oder Aenderung der älteren, sei es direkte oder indirekte, beziehen, nur der reichsständischen Versammlung, also jetzt dem Vereinigten Landtage, gebühren würde, so kann auch überhaupt keine Steuer von dem Beirathe des Vereinigten Landtages auszuschließen sein. Der §. 9 nimmt aber in weiterer Folge von der ständischen Zustimmung die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle, so wie diejenigen indirekten Steuern aus, deren Sätze auf Uebereinkommen mit anderen Staaten beruhen, und tritt daher im Rückblick auf §. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815, welches der künftigen Versammlung des Landes-Repräsentanten den Beirath ganz allgemein ohne Ausnahme als Gegenstand ihrer Wirksamkeit zuweist, ein Zweifel hervor.

Ob nun eine Aenderung der früheren Gesetzgebung durch den §. 9 des Gesetzes vom 3. Februar 1847 beabsichtigt ist, vermag die Kurie der drei Stände nicht zu beurtheilen, und hat sich daher zu dem Beschlusse vereinigt:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, eine Deklaration resp. Abänderung des §. 9 des Gesetzes vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags Allergnädigst zu erlassen, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuergesetze überhaupt dem Vereinigten Landtage zustehet.

- VI. Der §. 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847, die Bildung des Vereinigten Landtags betreffend, gab endlich noch in seiner Schlussfassung zu mehrfacher Erörterung und Bedenken Anlaß.

Dadurch, daß in diesem Paragraphen auch der Domainen und Regalien gedacht wird, glaubte die Kurie der drei Stände nicht außer Zweifel zu sein, ob eine Aenderung der früheren Gesetze in Bezug auf die Domainen und Regalien beabsichtigt sei. Gleichwohl erkannte sie an, daß die Garantie der Staatsschulden wesentlich sowohl durch die Substanz, als durch die Revenüen der Domainen und Regalien bedingt ist. Wenn nun auch der königliche Landtags-Kommissarius die Erklärung abgegeben, daß eine Aenderung in dem Verhältniß der Domainen und Regalien nicht beabsichtigt sei, so hat doch zur Beseitigung des Zweifels die Kurie der drei Stände sich zu der allerunterthänigsten Bitte vereinigt, daß Se. Majestät der König eine Deklaration der Verordnung vom 3. Februar Allergnädigst erlassen möchten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert sei, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden Gesetzgebung zu berühren, ungeschmälert sei.

- VII. Der §. 12 der Verordnung vom 3. Februar c. gewährt dem Vereinigten Landtag nicht unbedingt das Recht des Beiraths bei Aenderungen der ständischen Verfassung, viel weniger das Recht der Zustimmung. Dennoch lebt die Kurie der Ueberzeugung, daß es nicht der Wille Sr. Majestät des Königs sei, in den Grundgesetzen der ständischen Verfassung ohne Zustimmung der Stände selbst Aenderungen eintreten zu lassen und dadurch das Vertrauen des Volkes in das Bestehen dieser Verfassung zu schmälern. Die jetzige Verfassung hat in dem hochherzigen Sinn und Willen ihres Schöpfers eine sichere Garantie für ihren gegenwärtigen Bestand. Aber sie ist ein Werk für Jahrhunderte, sie ist der Grundpfeiler des Staats, und unerschütterlich muß daher im Volke die Ueberzeugung leben, daß sie fest und unabänderlich begründet sei.

Deshalb beschließt die Kurie der drei Stände, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, an den Verfassungs-Gesetzen ohne Zustimmung der Stände Allergnädigst nichts ändern zu wollen.

- VIII. Der Kurie der drei Stände erscheint endlich die Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für die Staatsschulden bis zum nächsten Vereinigten Landtage bei dessen in Aussicht stehendem nicht zu fernem Zusammentritt nicht erforderlich, und wenn Se. Majestät der König die allerunterthänigsten Bitten Allerhöchstherr getreuen Stände erhören und dem Vereinigten Landtage die periodische Wiederkehr zuzusichern Allergnädigst gewähren, dürften diese Körperschaften überhaupt auch in der Zukunft entbehrlich sein. Sie beschließt demnach die allerunterthänigste Bitte:

daß Se. Majestät der König mit Rücksicht auf die bereits formirten allerunterthänigsten Anträge, und namentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages innerhalb 4 Jahren, die

Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen Allergnädigst geruhen mögen.

Wenn die Kurie der drei Stände nun wahr und offen und mit redlichstem Freimuth Sr. Majestät dem Könige ihre allerunterthänigsten Wünsche hinsichtlich der Verordnungen vom 3. Februar 1847 hiermit allerunterthänigst vortragen hat, wenn die Kurie weiß, wie jedes offene redliche Wort bei dem hochherzigen edlen Sinne unseres Königs und Herrn Eingang findet, so giebt sie sich dem vollen Vertrauen in gewohnter Weise hin, daß Allerhöchstdieselben in landesväterlicher Huld und Weisheit diese Bitten und Wünsche in Ermägung nehmen und sie in Gnaden erfüllen werden.

Berlin, den 5. Juni 1847.

Die Kurie der drei Stände.

A. von Kochow.

J. von Patow.
Landtags-Secretair.

Naumann,
Landtags-Secretair.

von der Schulenburg,
Referent.

Der Beschluß der Herren-Kurie hierauf:

Beschluß der Herren-Kurie
auf

die allerunterthänigsten Bitten
der Kurie der drei Stände,
betreffend

die Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847.

In der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April d. J. hat auch die Herren-Kurie einen neuen Beweis landesväterlicher Huld und des hochherzigen Sinnes ihres erhabenen Königs mit dem tiefgefühltesten Danke erkannt.

Sie hat darin die von Sr. Königlichen Majestät huldreichst gestattete Eröffnung eines verfassungsmäßigen Weges gesehen, auf welchem der Vereinigte Landtag Allerhöchstdieselben seine Wünsche und Bedenken hinsichts der Verordnungen vom 3. Februar 1847 ehrfurchtsvoll aussprechen dürfe.

Wenn die Kurie der drei Stände durch die in dieser Hinsicht beschlossenen allerunterthänigsten Bitten sich aussprechen zu müssen und zu dürfen und die Herren-Kurie den meisten derselben, theils modificirt, theils unverändert, beitreten zu müssen geglaubt hat, so ist die letztere weit davon entfernt, Se. Königliche Majestät irgendwie zu einer baldigen Entschließung darüber drängen zu wollen; sie giebt es vielmehr ganz und gar der Weisheit Sr. Majestät anheim, wann und wie Allerhöchstdieselben den Vereinigten Landtag zu bescheiden geruhen wollen.

Mit Benützung der reichen Erfahrungen, welche sich in die Zeit des jetzigen Vereinigten Landtags zusammengedrängt haben, und da ihr bis zu dem Zusammenritte der verheißenen nächsten Versammlung keine Gelegenheit geboten wird, diese Erfahrungen zu ergänzen, betrachtet die Herren-Kurie diese Bitten aus dem Standpunkte einer ehrfurchtsvollen Aeußerung, welche gegen Se. Königliche Majestät nach bester Ueberzeugung auf das gewissenhafteste auszusprechen sie sich durch das lebendige Bewußtsein heiligster Verpflichtung gedrungen gefühlt hat.

Die Beschlüsse der Herren-Kurie auf diejenigen allerunterthänigsten Bitten der Kurie der drei Stände, welchen sie theils modificirt, theils unverändert beigetreten ist, sind folgende:

Zu I. Der Bitte um Allergnädigste Bewilligung regelmäßiger Wiederkehr des Vereinigten Landtages hat die Herren-Kurie nur dahin modificirt beigetreten beschlossen:

Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer

von Allerhöchstdieselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen.

Die Herren-Kurie übergiebt allerunterthänigst die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit unbedingtem Vertrauen Seiner Majestät dem Könige.

Des Königs Majestät werden in Allerhöchstihrer Weisheit am besten erkennen, ob und welche der von der Kurie der drei Stände vortragenen Gründe von dem Gewichte sind, um Allerhöchstdieselben zur Gewährung der Wohlthaten periodischer Wiederkehr zu bestimmen, welche die Allerhöchste Botschaft vom 22. April 1847 den dankersfüllten getreuen Ständen bereits Allergnädigst in Aussicht gestellt hat.

Die von der Kurie der drei Stände gestellte Bitte um eine alle zwei Jahre erfolgende Einberufung findet die Herren-Kurie weder in der Lage der Gesetze noch in der Erfahrung begründet. Sie glaubt, die Bestimmung der Frist lediglich der Weisheit Sr. Majestät anheimgeben zu müssen.

Zu II. Der allerunterthänigsten Bitte der Kurie der drei Stände betreffend den Wegfall der Ausschüsse, hat die Herren-Kurie nur in der Modification beigetreten beschlossen:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, die Verordnung des 3. Februar 1847 über den Vereinigten Ausschuss und dessen Befugnisse Allergnädigst dahin abändern zu wollen, daß diesem Ausschusse in seinem Verhältnisse zu dem Vereinigten Landtage keine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als solche dem ständischen Ausschusse der Provinzial-Landtage diesem letzteren gegenüber durch die Verordnung vom 21. Juni 1842 beigelegt waren und solches näher aus den §§. 2 und 4 der letztgedachten Verordnung hervorgeht.

Die Herren-Kurie ist der Ansicht, daß, im Falle Se. Königliche Majestät in Allerhöchstihrer Weisheit geruhen sollten, die regelmäßige Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages Allergnädigst zu bewilligen, nicht mehr das Bedürfnis vorliegen würde, den Vereinigten ständischen Ausschuss mit der Wirksamkeit bestehen zu lassen, welche demselben durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar d. J. vorgezeichnet ist.

Sie glaubt, daß den praktischen Bedürfnissen genügt sein würde, wenn dem Vereinigten Ausschusse in seinem Verhältnisse zu dem Vereinigten Landtage nur die Rechte eingeräumt werden möchten, welche dem ständischen Ausschusse der Provinzial-Landtage diesem letzteren gegenüber durch die §§. 2 und 4 der Verordnung vom 21. Juni 1842 beigelegt waren.

Zu IV. a. und b.

Den allerunterthänigsten Bitten der Kurie der drei Stände, betreffend die §§. 1 und 4 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, und §. 4 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages hat die Herren-Kurie nur dahin modificirt beigetreten beschlossen:

Se. Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten:

- 1) daß alle in Friedenszeiten zu kontrahirende Staats-Anleihen, für welche Staats-Eigenthum oder Staats-Reserven zur Sicherheit bestellt werden, nicht anders, als mit Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen;
- 2) daß dasselbe auch von Darlehen in Kriegszeiten gelten möge, so oft nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages ohne Gefährdung des Staats erfolgen kann;
- 3) daß aber in den Fällen, wo bei einem zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriege zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die vorhandenen

Fonds nicht ausreichen, deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, und nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar ist, Sr. Majestät das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anleihen ohne Zuziehung ständischer Organe rechtmäßig zu kontrahiren.

4) Der §. 7 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags bleibt in Kraft.

Die Herren-Kurie hält es nicht für ersprießlich, Se. Königliche Majestät um die huldreichste Vorlegung Allerhöchster Propositionen in dieser Beziehung zu bitten. Sie hält es für richtiger, Sr. Majestät die allerunterthänigsten Bitten in dieser Hinsicht in einer solchen Form vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben in den Stand gesetzt würden, in Allerhöchstherrlicher Weisheit eine Entscheidung zu treffen, ohne daß es einer nochmaligen Berathung der getreuen Stände bedürfe.

Insbefondere in Betreff der Kontrahirung von Kriegeschulden ist die Herren-Kurie der Ansicht, daß die besonderen Verhältnisse des preussischen Staats es erfordern, demselben für Kriegszeiten die höchstmögliche Spannkraft zu sichern, — daß, wenn es der Krone erschwert ist, in Kriegszeiten Schulden zu machen, dies leicht zu einer übergroßen Steigerung des Kriegsschatzes während des Friedens führen kann, welche die Industrie drücken würde, — daß die Nothwendigkeit nachträglicher ständischer Genehmigung der durch die Krone kontrahirten Kriegeschulden, wenn auch nicht den Kredit des Staates gefährden, doch dahin führen könne, ungünstige Bedingungen der Kriegs-Anleihe herbeizuführen.

Die Herren-Kurie glaubt aus diesen Gründen die beste Vereinigung der Kraft und Rechte der Krone und des Wohles des Landes in ihrem Beschlusse zu erblicken.

Zu V. Der Bitte der Kurie der drei Stände:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, eine Declaration, respektive Abänderung des §. 9 des Gesetzes vom 3. Februar d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtages Allergnädigst zu erlassen, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuergesetze überhaupt dem Vereinigten Landtage zustehe,

hat die Herren-Kurie unverändert beizutreten beschlossen, da es sich hierbei nur um eine Allerhöchste Declaration zur Beseitigung eines Zweifels handelt.

Zu VI. Aus denselben Gründen hat die Herren-Kurie beschlossen, der Bitte der Kurie der drei Stände unverändert beizutreten, daß:

Se. Majestät der König eine Declaration der Verordnung vom 3. Februar Allergnädigst erlassen möchten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert sei, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden Gesetzgebung zu begünstigen, ungeschmälert sei.

Zu VII. Der allerunterthänigsten Bitte der Kurie der drei Stände, betreffend die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, hat die Herren-Kurie dahin modificirt beizutreten beschlossen:

daß Seine Majestät mit Rücksicht auf die bereits formirten allerunterthänigsten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiederberufung des Vereinigten Landtages innerhalb 4 Jahren bis zur Allerhöchsten Entscheidung über jene Anträge die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation

für das Staatsschuldenwesen jetzt aussetzen zu lassen Allergnädigst geruhen mögen.

Die Herren-Kurie hält dies für eine Folgerung aus den vorstehenden allerunterthänigsten Bitten.

Berlin, den 21. Juni 1847.

(gez.) L. F. zu Solms.

(gez.) von Keltich. von Krosigk. Graf York von Wartenburg.

Der Beschluß der Stände-Kurie hinsichtlich der Erklärungen der Herren-Kurie:

Beschluß

der Kurie der drei Stände hinsichtlich der Erklärungen der Herren-Kurie über

die Petition der Kurie der drei Stände, die Verordnung vom 3. Februar 1847 betreffend.

Die Kurie der drei Stände hatte nach ihrem Beschlusse vom 5. Juni 1847 sich zu folgenden Petitionen an Se. Majestät den König vereinigt.

I. Mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen.

Dieser allerunterthänigsten Bitte ist die Herren-Kurie dahin modificirt beizutreten,

Se. Majestät zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen.

Die Kurie der drei Stände beschließt fast einstimmig mit Rücksicht darauf, daß die in dem früheren Beschlusse angenommene zweijährige Periode besonders den Zweck haben sollte, eine so kurze Frist zu bezeichnen, welche die gedeihliche Wirksamkeit des Vereinigten Landtages möglich machen, und mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit der Bitte überhaupt, deren Erfüllung die Lebensfähigkeit der ständischen Wirksamkeit des Vereinigten Landtages bedingt, ganz besonders aber mit festem Vertrauen darauf, daß Se. Majestät in Allerhöchstherrlicher Weisheit eine den Wünschen Allerhöchstherrlicher getreuer Ständen entsprechende kurze Periode wählen werden,

dem Antrage der Herren-Kurie beizutreten.

II. Die Kurie der drei Stände hat ferner beschlossen:

Mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, den Wegfall der Ausschüsse Allergnädigst auszusprechen.

Auch dieser allerunterthänigsten Bitte ist die Herren-Kurie nur dahin modificirt beizutreten,

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, die Verordnung vom 3. Februar 1847 über den Vereinigten Ausschuss und dessen Befugnissen Allergnädigst dahin abändern zu wollen, daß diesem Ausschusse in seinen Verhältnissen zu dem Vereinigten Landtage keine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als solche dem ständischen Ausschusse der Provinzial-Landtage diesem letzteren gegenüber durch die Verordnung vom 21. Juni 1842 beigelegt waren und solches näher aus den §§. 2 und 4 der letztgedachten Verordnung hervorgeht.

Die Kurie der drei Stände interpretirt das Konklusum der Herren-Kurie so, daß dadurch den Ausfällen nur die in den §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1842 erwähnten Rechte haben beigelegt werden sollen, wie dies deutlich aus den Gründen des Konklusums der Herren-Kurie hervorgeht und die Wirksamkeit der Ausschüsse daher keine andere sein soll, als eine bloß vor-

beretende und vorberathende, und schließt sich daher auch diesem Beschlusse der Herren-Kurie mit überwiegender Majorität an.

III. Hat die Kurie der drei Stände die allerunterthänigste Bitte beschlossen,

daß Se. Majestät der König mit Rücksicht auf die bereits formirten allerunterthänigsten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages innerhalb 4 Jahren die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen Allergnädigst geruhen möge.

Die Herren-Kurie hat sich zu dem Beschlusse vereinigt, daß mit Rücksicht auf die bereits formirten allerunterthänigsten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages innerhalb 4 Jahren bis zur Aller-

höchsten Entscheidung über jene Anträge die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen jetzt aussetzen zu lassen Seine Majestät Allergnädigst geruhen mögen.

Die Kurie der drei Stände schließt sich auch diesem Beschlusse der Herren-Kurie an.

Berlin, den 23. Juni 1847.

Die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages.

Zum Schlusse wurden die Konklusa über die freie Presse, über Abänderungen des Reglements, über Aufhebung der Erbschaftsstempelsteuer und die Succession unter Eheleuten für alle Fälle und über den Verschleiß von Branntwein und Spirituös, mitgetheilt.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In Folge des Umstandes, daß sich bei einem Hunde eines hiesigen Einwohners die Hundswuth gezeigt hat, werden die Besitzer von Hunden angewiesen, von jetzt ab und bis auf weitere Bekanntmachung ihre Hunde unter genauer Aufsicht zu halten und bei fünf Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nicht auf den Straßen herumlaufen zu lassen. Ueberdies ist der hiesige Scharfrichter angewiesen, jeden auf der Straße sich aufhaltenden Hund, sei er versteuert oder nicht, sei er in der Nähe seines Herrn oder herrenlos, sofort einzufangen.

Halle, den 3. Juli 1847.

Der Magistrat.

Verpachtung von Aekern.

Zur meistbietenden öffentlichen Verpachtung der dem verstorbenen Dekonom Friedrich August Saxe ausgewiesenen Ackerpläne von resp. 54 Morgen 30 □ Ruthen, 38 Morgen 161 □ Ruthen, 36 Morgen, 5 Morgen 120 □ Ruthen, 2 Morgen 73 □ Ruthen und 49 □ Ruthen im Halleschen Stadtfelde, sowie von 22 Morgen 94 □ Ruthen in Wörmlicher Flur auf die Dauer von 9 Jahren habe ich einen Termin auf

d. 13. Juli Nachmittags 4 Uhr in meiner Geschäftsstube, woselbst die Verpachtungsbedingungen ausliegen, angefezt.

Die Brachäcker werden sofort nach ertheiltem Zuschlage übergeben.

Halle, d. 3. Juli 1847.

Der Justiz-Commissarius
Riemer.

Eisengießerei-Verkauf.

Die bei Siebichenstein und Halle unweit der Saale gelegene Eisengießerei und Maschinen-Bauerei soll mit dem vorhandenen Inventario in dem auf

den 9. Juli e. Vorm. 10 Uhr in meiner Expedition — Brüderrstraße Nr.

206 — anberaumten Termine öffentlich verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind bei mir einzusehen.

Halle, den 25. Juni 1847.

Der Justiz-Commissarius Fritsch.

Verkauf einer Fabrik.

Die in Wittenberg unter der Firma J. C. Kneisel & Comp. bestehende, in schwunghaftem Betriebe befindliche Streichgarn-, Spinn- und Buckskin-Fabrik, soll nach Befinden mit den vorhandenen Vorräthen, oder ohne dieselben, verkauft werden, und habe ich zu dem Ende Termin auf

den 19. Juli d. J. Nachmittags
von 3 bis 6 Uhr

in dem Comtoir der bezeichneten Fabrik anberaumt.

Zu der Fabrik gehören: Ein großes Fabrikgebäude, ein Seitengebäude mit kupferner Rohrleitung der Trockenrahmen und einer Schmiede, eine Dampfmaschine von achtzehn Pferde Kraft, drei Sortiment Spinnmaschinen, bestehend aus sieben Krempe- und drei Vorspinn-Vorrichtungsmaschinen, drei Feinspinnmaschinen von 660 Spindeln, zwei französische Walkmaschinen, drei Raubmaschinen, eine Longitudinal- und zwei Lewis-Scheermaschinen, einige mechanische und Handwebstühle, sowie überhaupt alle zur Fabrikation erforderlichen Maschinen, Vorrichtungen und Utensilien.

Erforderlichenfalls kann das unmittelbar neben der Fabrik liegende massive geräumige Wohnhaus nebst Seitengebäuden und Stallung mit überlassen, auch können die zu der Fabrik gehörigen Gebäude und Maschinen getrennt veräußert werden.

Wittenberg, den 8. Juni 1847.

Der Justiz-Commissar und Notar
Rostokky.

Die Holz-Auction

auf meinem Zimmerplatz findet nicht den Montag, sondern den Dienstag Nachmittags 2 Uhr statt.

Kreye, Zimmermeister.

Bekanntmachung.

Daß die dem Herrn J. F. W. Wiede in Halle laut Bekanntmachung vom 16. November 1815 erteilte Autorisation, Bestellungen für Herzogl. Eisengießerei hieselbst anzunehmen, unter dem heutigen Tage zurückgezogen worden ist, wird zur öffentlichen Kenntniß hiedurch gebracht.

Bernburg, den 29. Juni 1847.

Herzogl. Anhalt. Eisengießerei-
Amt.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich mich als Thierarzt hieselbst niedergelassen habe und bitte mit geneigtem Wohlwollen durch gütige Aufträge zu schenken. Meine Wohnung ist in der Brüderrgasse beim Schlächtermeister Herrn Weiske.

Zeitz, d. 1. Juli 1847.

Louis Conrady,
prakt. Thierarzt I. Klasse.

Bei vorkommenden Gelegenheiten empfehle ich meine Conditorei einem hochgeehrten Publikum angelegentlichst. Bei prompter Bedienung werden die feinsten Gebäcke, Torten, Aufzüge aller Arten mit den künstlichsten Verzierungen nach Modellen, Zeichnungen oder Angaben, so wie feinste Früchte, Crèmes, allen Arten Gefrorenes und alle in dieses Fach einschlagenden Artikel geschmackvoll ausgeführt.

Eisleben, d. 1. Juli 1847.

Leb. Böttger.

Gesucht wird auf einer großen Domaine ein Dekonomie-Lehrling, wobei zwei Jahre Lernzeit und 80 Thaler jährlich für Kost bedingt wird. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe J. B. Meyer in Gröbzig.

Für Cigarrenmacher empfiehlt sehr schönes Ohio-D. Abblatt à 12 1/2 Sgr.

F. Ehrenberg,
kl. Ulrichstraße Nr. 1017.

Mauer- und Dachsteine
fortwährend in der Ziegelei Fischerben.
Herrmann.

2 Stuben mit Kammern und Küchen
sind zu vermieten und gleich zu beziehen
bei Brandt in Trotha.

Eine Partie schönes langes Roggenstroh
ist auf der Schule zu Diemitz zu ver-
kaufen.

Heute, Montag, Gesellschaftstag und
Lanz im Salon bei Ratsch in Böll-
berg.

20 Schock langes und krummes Rog-
genstroh sind zu verkaufen bei dem Defo-
nomen A. Suppe zu Halle am Bau-
hof Nr. 309.

Auf der Posthalterei zu Lützen sind
wiederum drei fehlerfreie Pferde, sowie
200 Sack Hafer zum Verkauf.

Die aus Sandstein-Werkstücken erbauten
2 Thorpfeiler, nebst Thorflügel, wel-
che bisher den Platz vor dem Hauptgebäude
des hiesigen Thüringer Bahnhofes schlos-
sen, sind zum Abbruch zu verkaufen bei
G. W. Gärtner in Halle.

Windmühlen-Verkauf.

Eingetretener Umstände halber soll die
neuerbaute Windmühle bei dem Dorfe
Groß-Korbetha auf den 2. August d. J.
früh 10 Uhr meistbietend gegen baare Be-
zahlung in der Gemeinde-Schenke daselbst
verkauft werden. Die Bedingungen wer-
den im Termin bekannt gemacht.

Klein-Kayna, den 3. Juli 1847.

Hofmann, Zimmermeister.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat,
die Conditorei zu erlernen, kann sogleich
oder zu Michaeli placirt werden; die nähe-
ren Bedingungen bei

G. Rinck, Conditior.

Obst-Verpachtung. Das zu den
Rittergütern Burg- und Kirchschei-
dungen gehörige harte Obst, an Äpfeln,
Birnen und Pflaumen, soll

den 14. Juli d. J. Vormittags

10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich unter
den im Termine bekannt zu machenden
Bedingungen an den Meistbietenden ver-
pachtet werden.

Burgscheidungen, d. 29. Juni 1847.

Mittwoch den 7. Juli

Großes Militair-Concert

in der Weintraube,

gegeben von dem Musikchor des 31. Infanterie-Regiments
aus Erfurt,

unter Leitung des Capellmeisters Loose.

Entrée 2½ Sgr. Anfang 5 Uhr. Die Programms besagen
das Nähere.

Eine Parterre-Wohnung, bestehend aus
2 Stuben, 2 Kammern, Kochstube nebst
Zubehör, ist im Hause der verstorbenen
Frau Kanzler Niemeyer am gr. Berlin
zum 1. October zu vermieten. Zu erstra-
gen beim Dr. Niemeyer, Alter Markt.

Obst-Verpachtung.

Das zum Rittergut Zschepan bei De-
litzsch gehörige harte Obst soll zum

11. Juli Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle an den Meistbietenden
gegen Anzahlung 2/3 der Pachtsumme ver-
pachtet werden. Pachtlustige wollen sich
hierzu einfinden.

A. W. Karthaus.

Neue Fortepiano's stehen zum
Verkaufe in der Niederlage von
Steingraber & Comp in
Halle, Barfüßerstraße Nr. 90.

Wohnungs-Gesuch.

Ein anständiges Familien-Logis von 4
bis 6 Stuben wird zum 1. October gesucht.
Vermiether belieben ihre Adresse, an B. B.
24. adressirt, in der Exped. des Couriers
abzugeben.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Erndte von circa 150
Obstbäumen, Äpfeln, Birnen, Pflaumen
und Sauerfirschen tragend, soll am 8. d.
M. Vormittags 11 Uhr auf der Ziegelei
am Weinberge öffentlich meistbietend ver-
pachtet werden.

Gesuch. Eine Schmiede sucht zu
kaufen der Gutsbesitzer Carl Spieler
zu Böttendorf bei Quersfurt.

Ein geräumiger trockner Keller ist diese
Michaeli zu vermieten
Alter Markt Nr. 692.

Hôtel de Prusse.

Heute, Montag, Militair-Concert.

Funkens Garten.

Montag den 5. d. Concert.

Stadt Musikchor.

Frischer Kalk

am Dienstag den 6. Juli auf der Ziegelei
am Weinberge bei A. E. Lehmann.

Eine Tuchnadel mit Brillanten ist am
2. d. M. verloren gegangen. Der Finder
erhält gegen Abgabe eine **angemessene
gute Belohnung.** Die Expedition
des Couriers giebt Auskunft.

Neue Madjes-Heringe empfiehlt W. C.
Conrad in Gräfenhainichen.

Ich bin gesonnen, mein Halbhufengut
mit circa 27 Scheffel Aussaat Feld und
schönem Garten baldigst zu verkaufen,
und können daher Kauflustige täglich mit
mir in Unterhandlung treten.

J. Gerike in Dölsdorf bei Quers.

Ein Laden mit Familienlogis ist zu
vermieten und Michaelis d. J. zu bezie-
hen
Klausthor Nr. 2166.

Ich wohne von heute ab Mag-
deburger Chaussee Nr. 7.

D. Necke, Maurermeister.

Leipzigerstraße Nr. 1638 ist von Mi-
chaelis ab ein Logis zu vermieten. Nä-
heres bei Klingebel & Berger.

Die ersten neuen Emdner
Madjes-Heringe, sehr fett, weich
und äußerst delikate im Geschmack, erhielt
so eben G. Goldschmidt.

Bekanntmachung.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien: 34. 185. 241. 254. 322. 397. 427. 442. 496. 512. 569. 578. 634. 635. 654. 657. 689. 696. 729. 738. 754. 812. 813. 871. 896. 919. 936. 968. 982. 985. 987. 998. 1053. 1056. 1083. 1131. 1133. 1135. 1179. 1192. 1193. 1196. 1221. 1271. 1299. 1309. 1321. 1376. 1407. 1412. 1453. 1469. 1470. 1506. 1512. 1538. 1543. 1575. 1587. 1592. 1618. 1661. 1691. 1707. 1780. 1802. 1806. 1838. 1839. 1849. 1879. 1892. 1898. 1901. 1967. 1992. 2011. 2023. 2035. 2043. 2084. 2119. 2126. 2138. 2198. 2244. 2354. 2393. 2395. 2444 heute gezogen worden sind. Die Ziehung der in diesen 90 Serien enthaltenen 9000 Nummern wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 1. Juli 1847.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.
Kaysler. Wengel.

Deutschland.

Berlin, d. 1. Juli. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Leinweber Friedrich Milau zu Arendsee, im Regierbezirk Magdeburg, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm ist nach Mainz abgereist. — Se. Excellenz der Geheime Staatsminister von Kamptz ist von Karlsbad hier angekommen. — Se. Durchlaucht der Fürst zu Salm-Horstmar ist nach Eösfeld, und Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied nach Neuwied von hier abgereist.

Berlin, d. 3. Juli. Se. Excellenz der General der Infanterie, General-Inspekteur der Festungen und Chef der Ingenieure und Pionire, von Aster, ist vom Rhein, und Se. Excellenz der General-Lieutenant und Commandeur der 11ten Division, von Rohr, von Breslau hier angekommen. — Der Vice-Ober-Ceremonienmeister, Freiherr von Stillfried, ist nach Frankfurt a. M., der Erb-Fruchtsess im Herzogthum Magdeburg, von Krosigk, nach Pöplitz, und der Erbschenk im Fürstenthum Münster, v. Twickel, nach Münster von hier abgereist.

Endlich ist der Termin bestimmt festgesetzt, an welchem die Verhandlungen in der Polensache beginnen werden. Es wird dies am 26. Juli Statt finden. Alle Vorarbeiten sind beendet und das Interesse des Publicums wendet sich von Neuem auf diese Angelegenheit, welche durch den Alles absorbirenden Landtag für einige Zeit vollständig in den Schatten gestellt war. Wie auch die Urtheile ausfallen mögen, man hofft auf die Milde des Königs. Die Wärme, mit welcher die Stände die Polen der Gnade der Krone empfohlen haben, darf als der Ausdruck der allgemeinen Meinung angesehen werden.

Das Gerücht erhält sich, daß mit der Einführung des Gesetzes vom 17. Juli 1846 im ganzen Staate, soweit das Allgemeine Landrecht gilt, auch der bisherige erimirte Gerichtsstand (für Adelige und Beamte) in Civil- und Criminalsachen aufhören soll. Die Obergerichte würden dann ferner nur die Appellations-Spruchbehörde bilden, und die erste Instanz gänzlich auf die Untergерichte übergehen. Sämmtliche Staatsbürger würden also nicht nur gleich vor dem Gesetze, sondern auch gleich vor dem Richter sein. Man würde den Eintritt dieses Ereignisses deshalb als einen erfreulichen Fortschritt zu begrüßen haben.

Merseburg. Der Gerichtsamtman a. D. Blumenau zu Liebenwerda ist zum Bürgermeister in Elsterwerda gewählt.

Köln, d. 28. Juni. Heute hat das hiesige Zuchtpolizeigericht das Urtheil über die des Tumults an den Tagen des 3. und 4. August v. J. angeklagten Kölner Bürger gesprochen. Der Haupt-Angeklagte, Tabackspinner Paling, in dessen Besitze ein Stein, ein Stück Blei und zwei Messer waren gefunden worden, ist von Strafe und Kosten völlig freigesprochen. Eben so der Kaufmann Werbrun, der Commis Hoffart, der Fabrikarbeiter Schneider, der Schuster Heberle, der Tischlermeister Du Mont und der Gymnasiast Eschweiler. Dagegen hat das Gericht folgende Strafen erkannt: 1) gegen den Apotheker-Gehülfen Zerfas wegen polizeiwidrigen Schießens eine Geldstrafe von 5 Thalern und Konfiskation der Pistolen; 2) gegen den 18jährigen gewerblosen Hummelsheim wegen Widerseßlichkeit gegen die bewaffnete Macht eine 6tägige Gefängnißstrafe. Sodann hat das Landgericht den Nachwächter Schneider, der an jenen Tagen die bewaffnete Macht unterstützt hat, wegen Mißhandlung seiner Mitbürger zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und einer Geldbuße von 5 Thalern verurtheilt. Der seit acht Monaten verhaftete Paling hat seine Freiheit noch nicht wieder erlangt, da das öffentliche Ministerium, wie es heißt, Willens ist, gegen diesen wie gegen die übrigen Freigesprochenen das Rechtsmittel der Berufung einzulegen. (Köln. Ztg.)

Mün, d. 26. Juni. Ausaangs voriger Woche kamen 40 Stück Geschütze aus dem Arsenal von Augsburg hier durch, die auf die Festung Kastatt abgeführt wurden. Auf der Stadtfrente unserer Bundesfestung sind vor einigen Tagen fünf neue Kanonen aufgestellt, 500 weitere werden noch im Laufe dieses und Anfang des nächsten Jahres zu gleichem Zwecke erwartet. 300 deren messingene liefert Augsburg, 200 Lütlich; auf alle wird der Bundesadler mit der einfachen Unterschrift: »Deutscher Bund« eingravirt. So wie einmal eine größere Anzahl fertig und abgeliefert ist, wird österreichische Artillerie ankommen und in dem Nachbarorte Wiblingen garnisonirt werden. Die Militair-Bundeskommission ist seit einigen Tagen mit der Inspektion der Festungsbauten beschäftigt und hält fleißig langwährende Sitzungen.

Belgien.

Gent, d. 27. Juni. Unsere ganze Stadt ist in Bewegung; alle Straßen wimmeln von festlich gekleideten Menschen; das deutsch-flämische Sängerefest hat begonnen. Kurz nach 6 Uhr gestern Abend traf der Nachener Zug ein, der uns die zahlreichen Festgenossen aus Deutschland zuführte. Sämmtliche Liedertafeln von Gent, Fahnen und Musik voran, von einer zahllosen Menschenmenge begleitet, standen auf dem Bahnhofe bereit, die Sangesbrüder zu empfangen. Die Präsidenten der verschiedenen Gesellschaften traten vor, ihnen den Ehrenwein zu kredenzen, einige Reden wurden gehalten, alle deutsch, nur eine einzige französisch, dann ging der große Zug zur Stadt hinein, zum Rathhause, wo die Gemeindebehörden, der Bürgermeister an der Spitze, zur Begrüßung der Gäste versammelt waren. Der Empfang war herzlich, fast enthusiastisch, und die Reden, deutsch und flämisch, welche auf die nationale Bedeutung des Festes hinwiesen, welches Deutsche und Flämänder gegenwärtig in dem alten Gent versammelt, fanden stürmischen Beifall. In dem großen Saale des Casino wurde der Abend beschlossen: warme und schöne Worte sprach zu den Sängern der Präsident der Gesell-

schaft für vlamändische Literatur, Hr. van Dufse; einige trefflich vorgetragene kleine Ehre wechselten mit der belebten Unterhaltung; dann wurden die ermüdeten Gäste entlassen, um sich für die Freuden und Anstrengungen der nächsten Tage Stärkung zu suchen.

Frankreich.

Paris, d. 28. Juni. Eine neue ostindische Ueberlandpost mit Bombayblättern bis 20. Mai ist hier eingetroffen. Man scheint sonderbarer Weise die neuesten Vorgänge in Canton und Cochinchina in Bombay noch nicht gekannt zu haben, denn es wird derselben mit keiner Sylbe gedacht und die Nachrichten von dorthier gehen nur bis Ende März.

Man versichert, Hr. von Marguenat, Ordonnanzoffizier des Herzogs von Numale, sei beauftragt, sich nach Algerien zu verfügen, und dem General Bedeau den Oberbefehl der Truppen in Algerien anzubieten, wo der Herzog von Numale demnächst Generalgouverneur werde.

Spanien.

Madrid, d. 22. Juni. Der Fiscal soll gestern gegen den des Attentats auf die Königin angeklagten Angel de la Riva auf die entehrende Todesstrafe durch den Strick angetragen haben. De la Riva's Frau ist aus Kummer gestorben.

Neuerdings verbreiten sich Gerüchte von einer Schilderhebung der Carlisten in Castilien.

Der »Heraldo« sagt, in der katalonischen Stadt Fernellosa sei eine Verschwörung entdeckt worden; man habe die dort stationirten Truppenabtheilungen vergiften wollen. Der Generalkapitain von Katalonien hat eine Proklamation erlassen, worin er die Geistlichen mit Strafen bedroht, welche die Gewissen der Beichtenden in politischen Angelegenheiten aufregen.

China.

Aus China erfährt man, daß Gouverneur Davis, als er mit seinem Geschwader von Canton absegeln wollte, von den dortigen englischen und andern europäischen Kaufleuten ersucht ward, zu ihrem Schutze gegen den Groll der Eingebornen einige Truppen zurückzulassen. Eine Kompagnie des 18ten irländischen Regiments blieb demgemäß zur Vertheidigung der Faktoreien in Canton zurück; sie bildet vielleicht den Anfang einer künftigen englischen Besatzung.

Bermischtes.

— Aus der bayerischen Rheinpfalz, d. 23. Juni. Unsere Felder wie Weinberge prangen in ungewöhnlicher Ueppigkeit und wir können mit Zuversicht einem in jeder Weise sehr günstigen Jahre entgegen sehen. Die Preise der Früchte, die in voriger Woche etwas gestiegen, sind jetzt fortwährend stark im Weichen begriffen und werden zur Ernte noch beträchtlich fallen. Der Wein wird an Quantität noch den des vorigen Herbstes übertreffen, die Qualität läßt sich noch nicht bestimmen. Ein sehr lebhafter Handel fand in den Weinorten des Harardtgebirges während des ganzen Winters statt und sehr beträchtliche Summen sind von den größern Händlern und Weinbergbesitzern verdient worden. Augenblicklich ruht die Spekulation ganz, da man erst den diesjährigen Herbst, der großen Einfluß auf die Preise ausüben wird, abwarten will.

— München, d. 26. Juni. Ein deutscher Reisender ist dieser Tage glücklich von seiner großen »Tour um die

Welt« nach der Heimath zurückgekehrt. Graf Karl v. Görz, der vor drei Jahren von seinen Gütern in Hessen ausgezogen war, und in dieser Zeit Westindien, einen großen Theil von Nord- und Südamerika durchwandert, China berührt, Singapore, niederländisch- und britisch-Indien besucht hatte, war am 15. April in Bombay an Bord des Dampfschiffs gegangen, und kehrte über Aden, Aegypten und Triest zurück. Er ist vor wenigen Tagen bei seinem Oheim, dem Grafen Karl Siech auf Schloß Thurnau angekommen, und wird später seinen Aufenthalt auf seiner Herrschaft Schütz (im Großherzogthum Hessen) nehmen, wohin ihm reiche Sammlungen, die Früchte seiner Reisen, theils vorangegangen, theils gefolgt sind. Seit den beiden Forstern gab es keinen namhaften Deutschen, der in dieser Ausdehnung die Erdkugel umwandert hätte, von Anfang bis zu Ende mit frischem Sinn und heiterm Muth.

— Hildesheim, d. 29. Juni. Mehrere starke Gewitter, welche am 27. d. M. Nachmittags in Westen von der Stadt dem Zuge der Gebirge nach Süden folaten, haben nicht unbedeutenden Schaden angerichtet. In Westfeld hat der Blitz in die Kirche geschlagen und gezündet, so daß der Brand hier deutlich wahrgenommen wurde; in Groß-Rhuden ist eine ganze Schafherde, 120 bis 150 Stück, in Bönnien sind 2 Füllen erschlagen, und in einem benachbarten Braunschweigischen Dorfe soll ein Viehhirt gleichfalls vom Blitze getroffen und getödtet sein.

— Wien, d. 30. Juni. In Schönbrunn befanden sich vor einigen Tagen gleichzeitig J. Maj. die Herzogin v. Parma (Wittwe Napoleons), J. k. H. die Frau Herzogin v. Angoulême (Schwiegertochter Karls X.) und die Herzogin von Lucca (Schwiegermutter der Schwester des Herzogs von Bordeaux).

— Fischer haben in der Nordsee einen großen toden Wallfisch, der ein Schiffstau um den Schwanz hatte, gefunden, und denselben nach Blankenberg gebracht.

— Görlitz, d. 27. Juni. Heute wurde unter den gebräuchlichen Feierlichkeiten im Beisein eines zahlreichen Publikums von dem Maurermeister Kießler der Schlußstein zu unserem großen Meißel-Brückwerk gelegt. Nach drei Jahren mühevollen und unausgesetzten Baues steht endlich das große Bauwerk, das großartigste bis jetzt im deutschen Vaterlande, fertig vor uns, bis auf das Sandsteingeländer, welches an einigen Stellen noch fehlt.

Eisenbahnen.

— Lübeck, d. 26. Juni. Die einzelnen Bestimmungen des bereits erwähnten Staatsvertrages zwischen Dänemark und Lübeck sind folgende: Dänemark gestattet die Erbauung einer in möglichst gerader Richtung führenden Bahn von hier nach Büchen zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Bahn und an die ebenfalls bei Büchen in dieselbe einmündende Lauenburger Zweigbahn; es sichert die Gleichstellung der Lübeck-Büchener Bahn mit den durch das Herzogthum Holstein führenden, der Elbe mit der Ostsee verbindenden Bahnen ausdrücklich zu; es verspricht endlich die eventuelle Fortführung der Lübeck-Lauenburger Bahn bis nach Lüneburg, zum Anschluß an die hannoverschen Bahnen thunlichst zu fördern. Lübeck dagegen tritt das bisher behauptete Hoheitsrecht über die Obertrave und Stecknitz, so weit diese von königlich dänischen Landen begränzt werden, ab, jedoch unbeschadet der für die Stecknitz auch ferner gemeinsam verbleibenden Regulirung der Zölle, so wie unter

Vorbehalt des der freien Stadt Lübeck zur Zeit zustehenden Rechts auf Bethelligung bei der Unterhaltung dieser wichtigen Wasserstraße; ferner erkennt Lübeck den lauenburgischen Transitzoll für die Lübeck-Büchener an, jedoch gegen die Zusicherung, daß alle etwa künftig für die holsteinischen Eisenbahnen zwischen Elbe und Döfse eintretenden Zollerleichterungen auch dieser Bahn zu gut kommen sollen; endlich gestattet Lübeck der dänischen Regierung, für die Dauer des Betriebs auf der Lübeck-Büchener Bahn hier eine eigene Postanstalt einzurichten für die nach den dänischen Landen gehenden oder aus denselben kommenden Posten, nach dem Muster der bereits in Hamburg bestehenden königl. dänischen Post, jedoch sollen im übrigen alle bisherigen Postconventionen aufrecht erhalten werden. Auch treten die Zuständnisse Lübecks erst dann in Wirksamkeit, wenn die Lübeck-Büchener Eisenbahn dem Verkehr geöffnet sein wird.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Halle, den 3. Juli.

Weizen	4	28	9	bis	5	6	3
Roggen	4	7	6	—	4	13	9
Gerste	3	3	9	—	3	8	9
Hafer	1	17	6	—	1	22	6

Getreidebericht. Berlin, den 3. Juli.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt:
 Roggen 91—95 $\frac{1}{2}$ nach Qualität.
 Lieferung pr. Juli 81 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ u. G.
 pr. Juli/August 71 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ u. G.
 Gerste loco 72 $\frac{1}{2}$.
 Hafer loco nach Qualität 42—44 $\frac{1}{2}$.
 Rüböl loco 11 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.
 Herbst 12 $\frac{1}{2}$.
 Spiritus loco 28 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$.
 Kanal-Listen. Den Finow-Kanal passirten am 1. Juli:
 168 Wspl. Weizen, 394 Wspl. Roggen, 110 Wspl. Hafer.

Leipzig, den 30. Juni.

Nach Dresdner Scheffeln.

Weizen	10	—	Ngr. bis	10	7 $\frac{1}{2}$	Ngr.
Roggen	8	10	—	8	15	
Gerste	6	10	—	6	15	
Hafer	3	—	—	3	7 $\frac{1}{2}$	
Rappsaat	6	20	—	—	—	
W. Rübfsen	6	10	—	6	15	
S. Rübfsen	—	—	—	—	—	
Del, der Str.	12	22 $\frac{1}{2}$	—	—	—	

Wasserstand der Saale bei Halle.

am 3. Juli Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß — Zoll.
 am 4. Juli Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß — Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 2. Juli: 23 Zoll unter 0.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 3. Juli

St. Schuld-Sch.	3 $\frac{1}{2}$	93 $\frac{1}{4}$	92 $\frac{3}{4}$	Pomm. Pfndbr.	3 $\frac{1}{2}$	95	94 $\frac{1}{2}$
Sech. Präm.	—	90 $\frac{3}{4}$	90 $\frac{1}{4}$	R. = u. Nm. do.	3 $\frac{1}{2}$	94 $\frac{1}{2}$	94
Scheine.	—	—	—	Schlesische do.	3 $\frac{1}{2}$	—	97
Kur- u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. ga ²	—	—	—
Schuldversch.	3 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{3}{4}$	—	rant. do.	3 $\frac{1}{2}$	—	—
Berliner Stadt-	—	—	—	—	—	—	—
Obligat.	3 $\frac{1}{2}$	92 $\frac{3}{4}$	—	Frdrsd'or.	—	13 $\frac{7}{12}$	13 $\frac{1}{12}$
Wstpr. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	93 $\frac{3}{8}$	93 $\frac{1}{8}$	Augustd'or.	—	12	11 $\frac{1}{2}$
Groß. Pos. do.	4	—	101 $\frac{1}{4}$	Gold al marc.	—	—	—
do. do.	3 $\frac{1}{2}$	—	93 $\frac{1}{8}$	Disconto	—	3 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$
Dstpr. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	—	96 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—

Eisenbahn-Actien.

Boleing.	3f.		Rhein. Stm.	4	86 G.
Amst. Rott.	4	98 $\frac{1}{2}$ G.	do. P. Dbl.	4	—
Arnsh. Urr.	4 $\frac{1}{2}$	—	do. v. St. gar.	3 $\frac{1}{2}$	—
Brl. Anhalt.	4	116 a 115 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$.	Sächf. Bair.	4	87 G.
do. do. P. Dbl.	4	—	Sag. Glog.	4	—
Berl. = Hamb.	4	108 $\frac{1}{4}$	do. P. Dbl.	4 $\frac{1}{3}$	—
do. P. Dbl.	4 $\frac{1}{2}$	100 b $\frac{1}{2}$ u. G.	St. = Bohw.	4	—
Brl. Stettin.	4	110 b $\frac{1}{2}$ u. G.	Thüringer.	4	95 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$ u. G.
Bonn-Röln.	5	—	W. = B. C. - O.	4	86 B.
Bresl. Freib.	4	—	Zarsf. Selo.	—	—
do. do. P. Dbl.	4	—			
Cöth. Bernb.	4	—			
Cr. Dv. Schl.	4	79 b $\frac{1}{2}$.			
Düss. Elberf.	4	103 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$.			
do. do. P. Dbl.	4	—			
Gloggnitz.	4	—			
Hmb. Bergd.	4	—			
Kiel-Alton.	4	109 $\frac{3}{4}$ B.			
Leipz. Dresd.	4	—			
Magd. Hlbf.	4	—			
Magd. Leipz.	4	—			
do. P. Dbl.	4	—			
N. Schl. Mf.	4	89 b $\frac{1}{2}$ u. G.			
do. P. Dbl.	4	92 $\frac{3}{4}$ b $\frac{1}{2}$.			
do. P. Dbl.	5	102 $\frac{1}{4}$ b $\frac{1}{2}$.			
Nrb. R. Fd.	4	—			
OSchl. Lt. A.	4	105 $\frac{1}{2}$ B.			
do. P. Dbl.	4	—			
do. Lt. B.	4	99 $\frac{1}{2}$ G.			
Potsd. Magd.	4	99 b $\frac{1}{2}$.			
do. P. A. B.	4	—			
do. do.	5	101 $\frac{5}{8}$ b $\frac{1}{2}$.			

(Schluß der Börse 3 Uhr.)

Leipzig, den 2. Juli.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staats-Papiere *)	—	91 $\frac{1}{2}$	R. R. Destr. Metall.	—	—
à 3 $\frac{1}{2}$ im 14 $\frac{1}{2}$ F.	—	—	pr. 150 fl. Conv.	—	—
von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$ kleinere	—	100 $\frac{1}{4}$	à 5 $\frac{1}{2}$ lauf. Zinsen	—	—
do. do. v. 500	—	—	à 4 $\frac{1}{2}$ à 103 $\frac{1}{2}$ im	—	—
Königl. Sächs Landrentenbr. à 3 $\frac{1}{3}$ im 14 $\frac{1}{2}$ F.	—	—	à 3 $\frac{1}{2}$ 14 $\frac{1}{2}$ F.	—	—
von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$ kleinere	—	—	Pr. Frdrd'or. à 5 $\frac{1}{2}$ auf 100	—	—
Königl. Pr. Steuer-Kredit-Kassensch. à 3 $\frac{1}{2}$ im 20 fl. F. von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$ kleinere	88	—	And. ausl. Louisd'or à 5 $\frac{1}{2}$ nach geringm Ausmünzfuße auf 100	—	12
Leipz. Stadt-Obligationen à 3 $\frac{1}{2}$ im 14 $\frac{1}{2}$ F. von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$ kleinere	90 $\frac{1}{2}$	—	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100	—	—
Sächf. erbfl. Pfandbriefe à 3 $\frac{1}{3}$ im 100 u. 25	—	—	idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	3 $\frac{1}{2}$
S. laufiger Pfandbriefe à 3 $\frac{1}{2}$ im 100	—	—	Act. d. W. B. pr. St. à 103 $\frac{1}{2}$	—	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 $\frac{1}{2}$ im 100	—	—	Leipz. Bank-Actien à 250 $\frac{1}{2}$ pr. 100	167	—
Leipz. Dresd. Eisenb. P. = Dbl. à 3 $\frac{1}{2}$ im 100	104 $\frac{1}{4}$	—	Leipz. Dresd. Eisenb. Actien à 100 $\frac{1}{2}$ pr. 100	115	—
R. Pr. St. Schuldsch. à 3 $\frac{1}{2}$ im 100	92 $\frac{3}{4}$	—	Sächfisch-Baier. do. pr. 100	—	87
Hamb. Feuerf. = Anl. à 3 $\frac{1}{2}$ im 300 Mk. Bco. = 150 $\frac{1}{2}$	—	—	Sächfisch-Schles. do. pr. 100	—	100 $\frac{1}{4}$
			Chemnitz = Riesacr do. à 100 $\frac{1}{2}$ pr. 100	59	—
			Erbau = Zittauer do. pr. 100	55 $\frac{1}{2}$	—
			Magd. = Lepz. do. incl. Div. = Scheine do. pr. 100	—	221

*) d. h. Steuer-Kredit- und Staats-Schulden-Kassenscheine.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 2. bis 4. Juli.

Im Kronprinzen: Die Hrn. Gutsbes. Baron v. Derzen m. Fam. u. Dienersch. a. Mecklenburg, v. Milewsky a. Warschau. Hr. Rent. Johnson a. London. Hr. Regoziant Carino a. Bordeaux. Hr. Rittmstr. v. Manteuffel a. München. Hr. Polytechniker Siebert a. Carlruhe. Hr. Apotheke: Zähmig a. Breslau. Die Hrn. Kauf. Brunert a. Stettin, Winkop a. Leipzig, Badt a. Berlin, Salomon a. Straßburg. Frau Gutsbes. v. Lindau m. Fam. a. Schmerwitz. Hr. Justizrath Rötger a. Tschöe. Hr. General-Dir. Ruhl a. Kassel. Hr. Stud. v. Wolzogen a. Dresden. Frau Gutsbes. Lüdike a. Tigen. Hr. Geh. Rath v. Raabe a. Stuttgart. Hr. Offizier v. Gablenz a. Mainz. Die Hrn. Kauf. Rahn a. Mainz, Bornkessel a. Potsdam, Werner a. Mühlhausen, Schmidt a. Erfurt, Wolf m. Fam. a. Berlin.

Stadt Zürich: Hr. Amtm. Wendenburg a. Hebersleben. Hr. Cand. med. Schütz a. Norwegen. Die Hrn. Kauf. London a. Potsdam, Schue a. Offenbach, Bracker a. Meiningen, Syhre a. Leipzig, Philipson a. Magdeburg. Hr. Dr. jur. Hoffmann a. Copenhagen. Hr. Fabrik. Leuckfeld a. Nordhausen. Hr. Stud. Barnhell a. Glasgow. Hr. Pharmazeut Karst a. Peula. Fräul. Focke m. Schwester a. Mägdesprung. Hr. Lieut. v. Seebach a. Erfurt. Hr. Privatm. v. Pazzi m. Sohn a. Triest. Hr. DLG. Chef-Präsident Rettler m. Dienersch. a. Raumburg. Hr. prakt. Arzt Dr. Cramer a. Ufersleben. Hr. Amtm. Brandis m. Fam. a. Lauchstedt. Hr. Gutsbes. Baron v. Eberstein a. Lenneswitz. Hr. Pastor Brandenburg m. Frau a. Ruhnsdorf. Hr. Dr. med. Ungelenk a. Copenhagen. Die Hrn. Kauf. Eberlein a. Wiberach, Herre a. Siegen, Herz a. Kassel, Richter a. Celle, Kohen a. Berlin, Schuchardt a. Magdeburg. Hr. Colleg. Rath Stegmaneky m. Fam. a. Petersburg. Hr. Justizrath Dr. Frenckleben m. Fam. a. Leipzig. Hr. Depry a. Paris.

Goldnen Ring: Hr. Pred. Bölkner a. Hlzkädt. Hr. Candidat Klimann a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Teschner a. Burghausen, Köhling a. Berlin, Döring a. Würzburg. Hr. Amtm. Meyer a. Biegelrode. Hr. Dekon. Burghausen a. Plöwis. Hr. Dr. Hänel a. Raumburg. Hr. Architekt Blankenburg a. Berlin. Hr. Gutsbes. Thulshausen a. Wiederröde. Hr. Kaufm. Wiener a. Leipzig.

Schwarzen Bär: Hr. Bäckermstr. Weise a. Schmalkalden. Hr. Fabrik. Degenhardt a. Berndterode. Hr. Geschäftsm. Beland a. Nordhausen. Hr. Dekon. Reichenbach a. Sondershausen. Die Hrn. Kauf. Krüger a. Magdeburg, Seyffart a. Frankfurt a/D.

Stadt Hamburg: Hr. Dr. phil. Großmann a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Meyerhof a. Weimar, Dölich a. Danzig, Lohenstein a. Frankfurt, Müg a. Schwedt. Hr. Antiquar Eigenberger a. Stettin. Hr. Pastor Fleischer a. Wallendorf. Hr. Dr. phil. Böhme a. Leipzig. Hr. Stud. Johannis a. Greifswalde. Hr. Kaufm. Henschmidt a. Berlin. Hr. Advokat Mallpruw a. Münster. Hr. Justizrath Jorchiffon a. Paderborn.

Goldne Angel: Hr. Postsekr. Wefchhuser a. Königsberg. Die Hrn. Kauf. Schirkoff a. Brotterode, Stackebong a. London, Goldschmidt a. Hamburg, Rusler a. Altenburg. Hr. Partik. Rappe a. Wesel. Hr. Amts-Cand. Horn a. Sternberg. Hr. Güter-Expedit. Comist a. Berlin. Die Hrn. Bergbeamten Gemicke, Kersten u. Werner a. Freiburg. Hr. Pharm. Köcher a. Wettin. Hr. Bollenh. Richter a. Leipzig. Die Hrn. Kauf. Ludwig a. Sahle, Dittrich a. Erfurt, Schwarzkopf a. Brotterode.

Zur Eisenbahn: Hr. Graf zu Solms-Baruth a. Baruth m. Fam. u. Dienersch., Hr. Kammerherr v. Tschirsky m. Fam. u. Dienersch., Hr. Geh. Rath v. Wilkens u. Hr. Baron v. Sorang a. Berlin. Hr. Graf v. Irreitzky a. Petersburg. Hr. Fabrik. Kefersstein a. Weisdorf. Die Hrn. Kauf. Elle u. Barner a. Berlin, Schewe u. Braber a. Magdeburg, Ostermann u. Reinhold a. Weimar.

Bekanntmachungen.

Lokal-Veränderung.

Von heute ab wohne ich nicht mehr am Morighthor, sondern gr. Ulrichsstraße Nr. 72. Warnbeck, Hornbrechster.

Einem hochverehrten Publikum empfehle ich mein gut assortirtes Lager von langen und kurzen Tabackspfeifen, Cigarrenspitzen und Pfeifchen, ächte Altenburger Dosen, das Neueste von Spagierstöcken, überhaupt alle in dieses Fach einschlagende Artikel zu den möglichst billigen Preisen.

Warnbeck.

Wenn Herr Kaufmann Fürstenberg in Zukunft wieder gesonnen ist, Brantweine zu veränderten Preisen zu verkaufen, und dazu ein Circular herumgeht, wo sämtliche Kaufleute unterzeichnet haben, gehört der Name »Kaufmannschaft« darunter, oder die sämtlich Unterzeichneten, und nicht bloß W. Fürstenberg.

Ich und sämtliche Kaufleute in Halle verkaufen Brantweine zu bekannt gemachten Preisen.

Lange unverwüsthliche lustige Pfeifen zu 10 und 12 $\frac{1}{2}$ Sgr. bei Warnbeck.

Fürstenthal.

Heute, Montag den 5. Juli

zweites

Rosenefest

mit

brillanter Beleuchtung u. neuer Decoration, sowie

Großem Concert,

gegeben vom Vereinigten Musikchor.

Anfang 7 Uhr.

Meine Wettarbeiten.

Der Damenfattel nebst dem Reitzzeuge sind nun völlig vollendet, was ich auf mehrseitiges Verlangen der mich während der Arbeit mit ihren werthen Besuchen beehrten Herren und Damen ergebenst anzeige. Ich lade demnach Jeden nochmals freundlichst ein, um diese Arbeiten mit den von den Zweiflern mir so sehr bestrittenen und für Pariser Fabrikat gehaltenen Arbeiten vergleichen zu können. Da nun ein verehrliches Ausstellungs-Comité zu Magdeburg mir diese Zweifelmeister als sehr achtbare und angesehenen Männer bezeichnet, und namentlich die Herren Hufmann, Schneider und Reische als Haupt-Zweifler persönlich vorgestellt hat, so kann sich nun ohne Ausnahme Jeder, der es wünscht, durch Vergleichung selbst überzeugen, ob jene so achtbaren und angesehenen Zweifelmeister, so wie das Comité selbst, mir Recht oder Unrecht gethan, und ob demzufolge ihre hohlen und hochtrabenden Reden durch die That gerichtet sein, und ich nun einem geehrten Publikum hiernach wohl als gerechtfertigt erscheinen dürfe.

Der Sattler und Reitzzeugverfertiger
Fr. Lange in Halle.

Gebauerische Buchdruckerei.

Hamburger Mettwurst, das Pfund zu 6 Sgr., empfiehlt

Fr. Eppner.

Garten-Pfeifen

mit Weichsel- und Orduin-Röhren und Kernspigen, das Stück 5 Sgr., bei

J. A. Spieß, Rann. Straße.

Barinas-Blätter, ausgezeichnet schön, empfiehlt

J. A. Spieß am Waisenhaus.

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.

Unsere gestrige Verlobung zeigen theilnehmenden Freunden und Verwandten hiermit an

Halle, den 4. Juli 1847.

Carl Rathke.

Pauline Bilgenroth.

Todes-Anzeige.

Dasselbe Geschick, welches vor Kurzem seinen wohlwollenden Freund, unsern unvergesslichen Mitbürger, Zimmer-Meister Werther betroffen, entriß auch uns unsern lieben zweiten Sohn, den Zimmer-Meister Adolph Siegfried zu Egeln. Er starb am 1. d. M. an den Folgen eines unglücklichen Sturzes in Schneidlingen, beim Richten des dortigen Schulhauses. Wir widmen die Anzeige dieses schmerzlichen Ereignisses unseren Verwandten und Freunden erschüttert, doch ergeben.

Halle, den 3. Juli 1847.

A. Siegfried und Frau.